



BESCHLUSSVORLAGE

Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau

Beschluss zur Anzahl der Beisitzer des Gemeindevwahlausschusses zur Stadtrats- und Ortschaftsratswahl 2024

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	Abstimmung			
			anwesend	ja	nein	enthalten
Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau	23.11.2023	Entscheidung				

Gesetzliche Grundlage:	§§ 7, 9, 57 KomWG, § 21 SächsKomWO
Bereits gefasste Beschlüsse	keine
Aufzuhebende Beschlüsse	keine

Finanzielle Auswirkungen / Deckungsnachweis:

Veranschlagt unter HH-Stelle/ Produktkonto	12120.442100
Bezeichnung der HH-Stelle/ Produktkonto	Ehrenamtliche und sonstige Tätigkeit

Finanzielle Auswirkungen	Gesamtbetrag	aktuelles HH-Jahr	Folgejahre jährlich
Aufwendungen	ca. 1.000,00 €		
zuzügl. Abschreibungsaufwand			
zuzügl. geschätztem Bewirt- schaftungsaufwand			
Erträge			

gezeichnet
Zenker
Oberbürgermeister

Begründung:

Die Leitung der Wahl, die Zulassung oder Zurückweisung von Wahlvorschlägen sowie die Feststellung des Wahlergebnisses der Stadtrats- und Ortschaftsratswahl 2024 obliegt dem Gemeindewahlausschuss (§ 7 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KomWG)).

Der Gemeindewahlausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und zwei bis sechs Beisitzern (§ 9 Abs. 1 KomWG) und wird für jede Wahl neu gewählt (§ 21 Abs. 1 Sächsische Kommunalwahlordnung – (SächsKomWO)).

Der Gemeindewahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei Beisitzer oder Stellvertreter anwesend sind (§ 9 Abs. 2 KomWG).

Die Stadtverwaltung Zittau schlägt vor, im Gemeindewahlausschuss die Sitze der Beisitzer auf fünf festzulegen.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Zittau legt die Anzahl der Beisitzer für den Gemeindevwahlauschuss der Großen Kreisstadt Zittau für die Stadtrats- und Ortschaftsratswahl 2024 mit fünf fest.